

Bruttoeinkommen im In- und Ausland (einschliesslich Nutzniessung)

ERWERBSEINKOMMEN UND RENTEN

1a. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Handel, Gewerbe, Industrie oder freie Berufe laut beigelegten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (inkl. Erträge aus Geschäftsliegenschaften)

Nicht verrechnete Verluste

Nicht verbuchte pers. AHV-Beiträge

Kapitalerträge inbegriffen in Gewinn- und Verlustrechnungen

Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

	EINKOMMEN 2003 OHNE RAPPEN	EINKOMMEN 2003 OHNE RAPPEN
	Ehegattin	Steuerpflichtige(r)
100a		100
110a	—	110 —
120a	—	120 —
130a	—	130 —
140a		140
150a		150
160a	—	160 —
170a	—	170 —
180a		180

1b. Einkommen aus Kollektiv- und Kommandit- oder einfachen Gesellschaften

Nicht verrechnete Verluste

Nicht verbuchte pers. AHV-Beiträge

Nettoeinkommen

2. Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft

a) Gemäss Beilage für Landwirtschaftsbetriebe (Formular 2 a oder 2 b)

pers. AHV-Beiträge

Nettoeinkommen

b) Familienzulagen, bezahlt durch Bund und Kanton

3. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (nach Abzug der AHV, IV, EO, ALV, NBUV, BVG und FZ)

a) Lohn, einschliesslich Nebenbezüge, Zulagen und Naturalbezüge jeder Art

b) Vergütungen, die nicht im Lohnausweis aufgeführt sind (z.B. Trinkgelder, verschiedene Zulagen, Entschädigung aus Teilzeitarbeitslosigkeit, usw).

4. Einkommen aus Nebenerwerb (gemäss Beilage 2, Ziffer 4)

a) Selbständig

b) Unselbständig

5. Einkommen als Mitglied der Verwaltung juristischer Personen

6. Renten, Pensionen, Einkommen aus Verpfändung (belegen)

a) AHV- und IV- Renten ohne Ergänzungsleistungen

b) Renten, Pensionen, Einkommen aus Verpfändung und andere Renten

Art der Rente: Beginn des Rentenbezuges:

7. Erwerbsausfallentschädigungen

a) für Militärdienst, Taggelder der Invalidenversicherung, Entschädigung aus Arbeitslosigkeit

b) Leistungen aus anderen Versicherungen (zu bezeichnen)

8. Total Erwerbseinkommen und Renten

9. EINKOMMEN DER EHEGATTIN

900a		900a
------	--	------

ANDERE EINKOMMEN

10. Kapitaleleistungen

Näher zu bezeichnen: (Steuerpflichtige/r)

Näher zu bezeichnen: (Gattin)

11. Liegenschaften: Steuerbares Einkommen

a) **Liegenschaften im Wallis** (gemäss Detail Beilage 2, Ziffer 1)

b) Liegenschaften gelegen in einem anderen Schweizer Kanton (gemäss Detail Beilage 2, Ziffer 2)

c) Liegenschaften gelegen im Ausland (gemäss Detail Beilage 2, Ziffer 3)

(aus möblierten Lokalitäten: Anzahl Betten Steuerbarer Betrag 2003 |Fr. | 1240

12. Ertrag aus beweglichem Vermögen

a) Erträge aus privaten Wertschriften und Guthaben

b) Kapitalerträge aus Geschäftsvermögen

c) Lotteriegewinne

13. Einkommen aus unverteilt Erbschaften und anderen Vermögensmassen

Nähere Bezeichnung:

14. Unterhaltsbeiträge oder Kapitalabfindung bei Scheidung oder Trennung

a) für Ehegatten Fr.

b) für die Kinder Fr.

15. Sonstige Einkommen (näher zu bezeichnen)

16. Total Einkommen (Ziffer 1 bis 15)

1010		
1020		
1110		
1120		
1130		
1210		
1220		
1230		
1300		
1410		
1420		
1500		
1600		

Abzüge

17. Schuldzinsen und Kreditaktspesen

a) Lastend auf Landwirtschaft

b) Private Schuldzinsen

18. Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung

19. Berufsauslagen der Lohnbezüger

a) Steuerpflichtige(r) bzw. Gatte (gemäss Beilage 2, Ziffer 5)

b) Gattin (gemäss Beilage 2, Ziffer 6)

20. Sonstige Abzüge (inkl. nicht abgezogene AHV-Beiträge - zu bezeichnen).

21. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule, Pensionskasse) soweit diese nicht bereits abgezogen sind und Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren

22. Beiträge für anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Vorsorgeeinrichtung und Policen Nr. (Bestätigungen beilegen) (Steuerpflichtige/r)

Vorsorgeeinrichtung und Policen Nr. (Bestätigungen beilegen) (Gattin)

23. Total Abzüge (Ziffern 17-22)

24. Reines Einkommen (Ziffer 16 abzüglich Ziffer 23)

2100		
2210		
2220		
2300		
2400		

Kantons- und Gemeindesteuern

25. Persönliche Abzüge (siehe Wegleitung)

UEBERTRAG VON ZIFFER 24

a) für Kinder

b) für andere unterstützte Personen

c) Kinderbetreuungskostenabzug oder Abzug für invalide Kinder bis zum 16. Altersjahr

d) Kosten für Internat oder Gastfamilie (Schüler der Orientierungs- & Mittelschulstufe)

e) vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten, höchstens Fr. 5'600.– auf das niedrigere Einkommen

f) auf Renten, Pensionen, Leibrenten

g) bezahlte Unterhaltsbeiträge oder Renten und dauernde Lasten sowie im Kanton nicht steuerpflichtige Einkommen (Name und Adresse des Empfängers angeben)

h) unter Ziffer 10 deklarierte Kapitaleleistungen; getrennte Besteuerung (Art. 33 StG)/Liquidationsgewinne

i) unter Ziffer 12 c deklarierte Lotteriegewinne; getrennte Besteuerung (Art. 33 bis StG)

j) Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalien (Verheiratete max. Fr. 2'540.–; alle übrigen Pers. Fr. 1'010.– und pro Kind Fr. 1'010.–)

k) Krankheits- und Heilungskosten soweit diese 2% des steuerbaren Nettoeinkommens übersteigen Total Fr. | | 2565

l) Abzug für AHV- oder IV-Rentner für Kosten des Pflege- oder Krankenhaimes

m) freiwillige Zuwendungen an juristische Personen (max. 10% vom steuerbaren Nettoeinkommen)

n) Einkommen von Lehrlingen und Studenten, höchstens Fr. 6'910.–

o) Nettoertrag aus Liegenschaften, die sich ausserhalb des Kantons befinden

26. Steuerbares Nettoeinkommen (Ziffer 24 abzüglich Ziffer 25)

Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Einkommen

Direkte Bundessteuer

27. Persönliche Abzüge (siehe Wegleitung)

UEBERTRAG VON ZIFFER 24

a) Differenz aufgrund versch. Gesetze bei Kanton u. Bund (+ oder -)

b) Krankheits- und Heilungskosten ./ 5% vom steuerbaren Nettoeinkommen vor Abzug Lit. e

c) Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen (max. 10% vom steuerbaren Nettoeinkommen vor Abzug Lit. e).

d) bezahlte Unterhaltsbeiträge oder Renten und dauernde Lasten.

e) Fr. 5'600.– für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes in der Berufslehre oder im Studium befindliche Kind über 18 Jahren für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt und für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene, unterstützungsbedürftige Person

f) vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten: max. Fr. 7'000.– auf das niedrigere Einkommen

g) auf Renten, Pensionen, Leibrenten und andere

h) Prämien-, Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Detail Beilage 2, Ziffer 7)

i) unter Ziffer 10 deklarierte Kapitaleleistungen; getrennte Besteuerung (Art. 38 DBG).

j) Nettoertrag aus Liegenschaften, die sich im Ausland befinden

28. Steuerbares Nettoeinkommen (Ziffer 24 abzüglich Ziffer 27)

Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Einkommen

ABZÜGE 2003
OHNE RAPPEN

Fr.
OHNE RAPPEN